OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653634/4/FP

Datum:
Linz, 21. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 03.09.2025, GZ: BHFRVerk-2025-168311/6-GMS, wegen einer Aufforderung, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides gesetzte Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheids eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass sich bei der amtsärztlichen Untersuchung der Verdacht auf eine paranoide Persönlichkeitsstörung ergeben habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 04.10.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er Folgendes darlegte:

„Betreff: Einstellung des Bescheid bzw. des genannten Verfahren wegen Uneinbringbarkeit und Fehlurteil der Behörde Bezirkshauptmannschaft Freistadt.

Ich, A__ bin Mehrfach `Opfer(Geschädigter)

Einstellungsgrund;
1) bin geistig wie auch körperlich ein Gesunder, glücklich geschiedener(Richterin Dr. C__ am 26. Feb. 2006(für die Amtsärtztin)
2) bin beim AMS` Arbeit`Suchender - Mittelloser - Notstand`Empfänger
3) bin Sozial`Worker` bei D__ - in.takt seit über 6 Monate, Logistik`Boten Fahrer(Führerschein bedingt).
4) Die Behörde würde mir jeden weiteren Zugang zum Arbeitsmarkt verbauen bzw. mein Streben nach einer angemessenen Position in der Gesellschaft verhindern.

Für mein Fehlverhalten lt. StVO wurde mir eine hohe Teil-Zahlung einberaumt, ersuche Sie als Behörde um Verständnis und um Nachsicht auf Grund meiner Tätigkeit im Sozialnetzwerk bei D__ - in.takt

Ansprechpartnerin bei D__ - in.takt/Fr. F__ aaa

Bedanke mit für Ihr Verständnis und verbleibe hochachtungsvoll A__“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11.11.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11.04.2025, GZ: BHFR/925060005031/25, Folgendes vorgeworfen:
„Sie haben nicht vor dem Verkehrsposten angehalten, obwohl die von Ihnen benutzte und senkrecht zum Rücken des Verkehrspostens verlaufende Fahrtrichtung gesperrt war, da der Verkehrsposten nach dem Armzeichen "HALT" (beide Arme quer zur Fahrtrichtung) die Arme gesenkt hatte.“

Am 20.05.2025 richtete der Bf ein E-Mail an die belangte Behörde, welches wie folgt lautet:
„[…] Hiermit meine Stellungnahme zu oben genannter Causa.
Ich entschuldige mich hiermit für mein sträfliches Vorgehen bzw. ich ersuche um Verständnis bzw. um Nachsicht`.
Ich habe wenige Tage zuvor auf der Polizei`Dienstelle in Freistadt angezeigt, ich werde in den Nacht´Stunden zum Teil sehr massiv mit Hochfrequenter`Beschallung manipuliert, beschallt.
Diese genannte Manipulation‘‘ war auch in vorangegangener Nacht massiver Bestandteil`und raubt mir die Zeit der Regeneration`bzw. dies ist einer dieser Gründe , und vermutlich mein ungenügendes Gestikulieren‘‘ um mir dieses Vorbeifahren` mit Nachsicht, mit der Begründung auf Verständnis`für meine Situation zu gewähren.
Meinen Erinnerungen zu folge, wurde durch meine Aktion keinerlei Einsatz`Personal` gehindert bzw. an dieser Stelle`war die Beweis`sicherung meinem empfinden`abgeschlossen, aufgehoben.

Ich ersuche sie, diese Summe von Umständen`welche mich doch sehr persönlich erschweren, zusammenfassend zu bewerten bzw. dass Sie, mit einer Verwarnung an meine Person diesen Akt`schließen, danke.

Bedanke mich für Ihr Verständnis und Ihr entgegenkommen
Verbleibe mit freundlichen Grüßen jph“

Der Bf wurde daraufhin aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen:

Die Anamnese der Amtsärztin lautet:
„[…] Herr A__ kommt am 03.07.2025 zur amtsärztlichen Untersuchung aufgrund einer Aufforderung der Verkehrsbehörde. Der Klient gibt an, dass er sich subjektiv beschwerdefrei fühle. Er gibt an, dass er am Vorfallstag nicht „ganz auf der Höhe“ war und deshalb die Kommunikation mit der Exekutive nicht funktioniert hat. Er hat angegeben, dass er terrorisiert und manipuliert werde mit Hilfe einer überfrequenten Beschallung. Es handle sich hierbei um eine grundsätzlich illegale Art und Weise der überfrequenten Beschallung. Unter hochfrequent ist ein surrendes Geräusch im Ohr zu verstehen. Diese habe ihm den Schlaf geraubt. Er habe dies schon der Polizei gemeldet, diese seien auch vor Ort gewesen, aber man habe das beweisen können. Er habe das auch der Feuerwehr gemeldet, ob die das messen könnten. Aber auch die haben diese Gerätschaften nicht. Er denke, dass das Verteidigungsministerium solche Utensilien habe oder vielleicht auch mit einem Geigerzähler. Aber er habe keine Kontakte zu solchen Personen, damit die das messen könnten.

Dies gehe alles von seinem Nachbarn aus. Es gab vor 10 Jahren schon mal das gleiche Problem. Es gab auch Streitigkeiten, welche vor Gericht verhandelt wurden, direkt in Freistadt sei das gewesen. Er sei damals dann ausgezogen. Schon damals wollte der Nachbar seine Wohnung haben, da er nichts investiert habe. Der Nachbar sei dann auch ausgezogen und habe die Wohnung doch nicht genommen, weshalb er wieder in die gleiche Wohnung eingezogen sei. Der gleiche Nachbar sei nun auch wieder in die gleiche Wohnung eingezogen. Mittlerweile habe er geheiratet. Vorher hieß er J__, jetzt heiße er E__, da der Nachbar den Namen seiner Frau angenommen habe. Seit 2 Jahren sei er wieder sein Nachbar und jetzt wolle er wieder Wohnung und beschalle ihn mit Überfrequenzen. Auf Nachfrage, wie denn der Nachbar das mache, meinte Herr A__, dass der Elektriker sei und „irgendwelche Aggregate“ dafür verwende. Genaueres könne er nicht sagen.
Der Klient gibt an, dass er geschieden sei und zwei erwachsene Kinder habe. Die Scheidung ging von seiner Frau aus, weil sich beide in eine Richtung auseinander entwickelten.

Derzeitige Erkrankungen:
Derzeitige Dauermedikation: keine
Allergien: keine
Frühere Operationen: keine
Alkohol: keinen laut seinen Angaben
Drogen: keine […]“

Ein von der Amtsärztin verfasster Aktenvermerk lautet wie folgt:
„AKTENVERMERK
Für die weitere Bearbeitung des aä. Gutachtens ist folgendes erforderlich:
- Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme:
Aufgrund der Anamnese ergibt sich der hochgradige Verdacht, dass Herr A__ an einer paranoiden Persönlichkeitsstörung leidet.
Unter einer paranoiden Persönlichkeitsstörung versteht man ein alles durchdringendes Misstrauen und Argwohn gegenüber anderen. Personen mit einer paranoiden Persönlichkeitsstörungen verdächtigen andere, ohne hinreichenden Grund oder einen Beweis zu haben, sie ausnutzen, schädigen oder täuschen zu wollen.
Eine psychische Erkrankung kann die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Je nach Ausprägung einer paranoiden Persönlichkeitsstörung kann diese zu einem gefährdendem Fahrverhalten führen, weshalb aus medizinischer bei Herrn A__ die Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme notwendig ist.

Herr A__ wurde darauf hingewiesen, dass er im Sanitätsdienst bekannt geben soll, welcher Facharzt für Psychiatrie die Stellungnahme erstellt, damit die Zuweisung direkt übermittelt werden kann.

Für die den Abschluss des aä. Gutachtens noch weitere Unterlagen erforderlich sind, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. […]“

Ein Bericht der Polizeiinspektion Freistadt vom 03.11.2025 lautet:
„Am 03.11.2025 gegen 16:00 Uhr erstattete A__ auf der PI Freistadt persönlich bei L__ die Anzeige über die angebliche Beschallung/Lärmerregung.
Die angebliche Beschallung betrifft die Wohnung von A__ in B__.

A__ gab an, dass die Beschallung von Montag – Freitag immer von 10:00 – 11:00 Uhr und von 01:00 – 03:00 Uhr stattfindet. Am Wochenende, also Samstag und Sonntag solle die Beschallung fast durchgehend stattfinden.
Die Beschallung betrifft nur die Wohnung von Herrn A__.
Die „hochfrequente Ultrabeschallung“ beschreibt A__, wie einen Tinnitus.
A__ gab auch an, er habe sonst keine Tinnitus-Beschwerden.

A__ denkt, irgendjemand habe das „(im Handel leicht erhältliche) Ultrabeschallung-Gerät“ aufgestellt um ihn aus der Wohnung zu vertreiben.
Die störende Frequenz, löse bei ihm Krämpfe und Müdigkeit aus.

Seitens der PI Freistadt wurde keine Anzeige bezüglich der Lärmerregung erstattet, da sich die Angaben des A__ äußerst unschlüssig und unglaubwürdig darstellten. Generell machte A__ einen desorientierten Eindruck, was darauf schließen lässt, dass es sich möglicherweise um Wahnvorstellungen handeln könnte.
Bereits am 29.03.2025 berichtete A__ einen ähnlichen Vorfall, die damals einschreitenden Beamten konnten am Vorfallsort keine Beschallung/Lärm feststellen. Siehe GZ PAD/25/00663528/001/VW“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den angegebenen Beweismitteln.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Bf davon ausgeht, durch andere Personen, namentlich seine Nachbarn, mittels bestimmter Gerätschaften mit Schallwellen bestrahlt zu werden, die ihm schaden. Er beschreibt bestimmte Beschwerden (Tinnitus, Schlafstörungen, Krämpfe, Müdigkeit), die er auf „hochfrequente Beschallung“ zurückführt. Es ist dabei von hochfrequenten Ultraschallwellen, hochfrequenter Beschallung oder überfrequenter Beschallung die Rede. Der Bf geht davon aus, durch diese Schallwellen beeinträchtigt zu werden. Ihm werde sein Schlaf geraubt, er sei müde und bekomme Krämpfe. Die Angaben des Bf, sowohl in der Beschwerde als auch vor der Amtsärztin und der Polizei sind sehr diffus und unkonkret und ohne jeden Beleg. Sie sind in sich nicht nachvollziehbar, zumal Ultraschall (Schall im Frequenzbereich zwischen 20 kHz und 10 GHz) in der heutigen modernen Welt an vielen Orten alltäglich zum Einsatz kommt, z.B. in der Medizin (Sonographie) und der Technik (Reinigung, Ortung, Lautsprecher, Türsensoren etc.). Auch gewisse Tierarten setzen Ultraschall ein (Fledermäuse, Wale).
Ultraschall ist durch das menschliche Ohr gerichtsbekannt idR nicht hörbar und verursacht, wenn nicht eine besondere Überempfindlichkeit besteht, keine Beschwerden.
Quellen im Internet legen allerdings nahe, dass Haushaltsgeräte (Kühlschrank, Waschmaschine, Heizungen, Ultraschallreiniger, Bewegungsmelder etc.) Quellen von Ultra- und Infraschall sein können (https://umweltmessung.com/brummton/

gesundheitsfolgen-infra-und-ultraschall/) und Symptome wie Schwindel, Schlaflosigkeit oder Tinnitus hervorrufen können.
Diese Quellen sind jedoch alltäglich und kann der Amtsärztin nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Darlegungen des Bf, er werde bewusst von einem Nachbarn mit „im Handel leicht erhältlichen“ Ultraschallgeräten „beschallt“, um aus seiner Wohnung vertrieben zu werden, als paranoide Symptomatik einschätzt, weil die genannten alltäglichen Geräte jedenfalls nicht geeignet sind, aus einer anderen Wohnung heraus gezielt gegen andere Personen eingesetzt zu werden. Wenn überhaupt und wenn beim Bf eine besondere Überempfindlichkeit besteht, würden die Symptome als Nebeneffekt der normalen Nutzung bestimmter Geräte hervorgerufen.
Der Amtsärztin ist aufgrund ihrer Ausbildung zuzutrauen, die Darlegungen des Bf einzuordnen und aufgrund ihres Eindrucks einzuschätzen. Die Einschätzung, der Bf habe Wahnvorstellungen ist aufgrund der Gesamtsituation auch nachvollziehbar. Dies lässt sich einerseits daraus ableiten, dass der Bf ohne nachvollziehbare Begründung Personen beschuldigt, dafür verantwortlich zu sein, dass er sich im Schlaf nicht erholen kann, andererseits, dass er – wieder ohne jeglichen Beleg - eine bestimmte Methodik (hochfrequente Beschallung durch im Handel erhältliche Ultraschallgeräte) in ganz spezifischen engen Zeiträumen (Montag – Freitag von 10:00 Uhr – 11:00 Uhr und am Wochenende durchgehend) behauptet. Der Bf hat offenkundig keine wissenschaftlich fundierten Kenntnisse über den Einsatz von Ultraschall. Auch der Aufbau und die Diktion in den schriftlichen Anbringen erscheint absonderlich [namentliche Nennung der Scheidungsrichterin von vor 20 Jahren, ohne erkennbaren Grund; übermäßiger Einsatz von Apostrophen, fehlender Sinnzusammenhang (Meinen Erinnerungen zu folge, wurde durch meine Aktion keinerlei Einsatz`Personal` gehindert bzw. an dieser Stelle`war die Beweis`sicherung meinem empfinden`abgeschlossen, aufgehoben.), etc.] und zeigt den für Verschwörungstheorien typischen Einsatz von (nur) vermeintlich logischen Scheinbegründungen (im Handel leichte erhältliches Ultrabeschallungsgerät) um die Wahrheit der eigenen Annahmen zu suggerieren.

Aus diesen Umständen – vor Allem der amtsärztlichen Einschätzung - ergibt sich für das Gericht der Anschein, dass beim Bf Wahnvorstellungen vorliegen.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 12 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind gemäß Abs. 2 leg. cit. im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf eine Lenkberechtigung Personen bei denen

1. eine angeborene oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbene schwere psychische Störung,
2. eine erhebliche geistige Behinderung,
3. ein schwerwiegender pathologischer Alterungsprozess oder
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung

besteht, nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen schließen nach der Judikatur des VwGH nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (VwGH 12.06.1990, 89/11/0279; 09.10.1990, 89/11/0124, 0299;). Ähnlich hat der VwGH in Zusammenhang mit Erkrankungen des Nervensystems ausgesprochen (vgl. VwGH 12.04.1999; 98/11/0278).

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

IV.2. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine psychische Krankheit aufweist, die insbesondere iSd § 13 FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Facharzt bedarf.

Nach § 13 Abs. 1 FSG-GV ist schon dann zwingend die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vorgesehen, wenn sich etwa aus der Vorgeschichte ein Verdacht auf eine psychische Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines KFZ einschränken oder ausschließen würde.

Gemäß § 13 Abs. 2 Z 4 FSG-GV darf die Lenkberechtigung nur dann belassen werden, wenn bei einer schweren persönlichkeitsbedingten Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung durch das ärztliche Gutachten aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme die gesundheitliche Eignung bestätigt wird.

Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme ist insofern wesentliches Beweismittel in Bezug auf das Vorliegen und die Einordnung der Schwere einer derartigen Erkrankung und ist diese bei Vorliegen begründeter Bedenken in Bezug auf eine persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens unumgänglich, weil der Amtsarzt die Beurteilung alleine nicht vornehmen darf.

IV.3. In Bezug auf psychische Erkrankungen und in mit dem vorliegenden Fall vergleichbaren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Lassen bestimmte Verhaltensweisen die Neigung erkennen, sich ohne objektiv nachvollziehbare Ursachen und Gründe bedroht, beschattet oder ausspioniert zu fühlen und einen Todesfall mit diesen Bedrohungen durch ‚Unterwelt und Mafia' in Verbindung zu bringen, liegt der Verdacht des Vorliegens krankhafter (paranoider) Erscheinungsbilder nahe. Eine solche geistige Erkrankung kann aber Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (Hinweis E 9. 10. 1990, 89/11/0124, 0299, und 15. 1. 1991, 90/11/0087)" (VwGH 17.12.1998, 98/11/0202)

„Erstattet der Beschwerdeführer Anzeige gegen bestimmte Personen wegen schwer wiegender (u.a. gegen ihn gerichteter) strafbarer Handlungen, hinsichtlich welcher der Beschwerdeführer jedoch über keinerlei eigene Wahrnehmungen verfügt und für die er auch keinerlei konkrete Beweise nennen konnte und legt er in diesem Zusammenhang ein Verhalten an den Tag, das erkennen lässt, dass er ohne konkreten Anhaltspunkt ernsthaft grundlose heimtückische Anschläge auf seine Gesundheit befürchtet, dann sind die Bedenken der Behörde hinsichtlich des Verdachtes einer paranoiden Psychose und damit Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG 1997 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 1, § 5 Abs. 1 Z. 4 und § 13 Abs. 1 FSG-GV 1997 begründet. Eine paranoide Psychose kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 1998, Zl. 98/11/0202, mwN)." (VwGH 28.05.2002, 2001/11/0067)

„Von Wahnideen gekennzeichnete psychische Störungen können Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2002, Zl. 2001/11/0067, mwN)." (VwGH 19.07.2002, 2002/11/0051)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige aufgrund der bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen den Verdacht, daß eine seelische Störung bestehe, die die geistige Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränkt oder ausschließt, ist gem § 31 KDV die Anordnung der Untersuchung durch einen entsprechenden Facharzt vorgesehen und nicht die Vorlage eines Befundes einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle." (VwGH 26.03.1998, 97/11/0303)

„Äußert der ärztliche Amtssachverständige den begründeten Verdacht auf Vorliegen einer typischen Depression (‚major depression'), so kann es nicht als verfehlt angesehen werden, wenn der Sachverständige zur Abklärung der Frage, ob beim Beschwerdeführer eine seelische Störung iSd § 31 KDV vorliegt, eine Untersuchung durch einen Facharzt für Psychiatrie für erforderlich ansieht." (VwGH 18.02.1997, 96/11/0169)

IV.4. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt, treten beim Bf Verfolgungsideen auf, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit und der fehlenden nachvollziehbaren Begründung den Eindruck machen, dass sie nicht real sind.

Das Gericht schließt es nicht aus, dass der Bf die beschriebenen Beschwerden, die aufgrund vielfacher Umstände in großen Teilen der Bevölkerung verbreitet sind, hat, jedoch erscheinen die vom Bf beschriebenen Theorien zu den Ursachen offenkundig von Wahnideen hervorgerufen. So fehlt es dem Bf an der notwendigen technischen Fachkenntnis, vor allem aber an Belegen dafür, dass er von einem zunächst weggezogenen, dann wieder zugezogenen Nachbarn absichtlich mit Beschwerden hervorrufenden Wellen „beschallt“ wird, um ihn aus seiner Wohnung zu vertreiben.

Gemäß der dargestellten Judikatur des VwGH ist vom Bf schon dann eine fachärztliche Stellungnahme zu verlangen, wenn der ärztliche Amtssachverständige aufgrund der bei der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen den Verdacht äußert, dass eine seelische Störung bestehe, die die geistige Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränkt oder ausschließt.

Die Amtsärztin hat den begründeten Verdacht, dass beim Bf eine paranoide Störung vorliegt. Diese Einschätzung ist aufgrund des oben Gesagten nachvollziehbar.

Insgesamt ähnelt der Fall des Bf jenen vom VwGH behandelten Fällen, die weiter oben dargestellt wurden und besteht zumindest der Verdacht, dass beim Bf eine paranoide Erkrankung vorliegt, weil sich der Bf, ohne dies nachvollziehbar darstellen oder belegen zu können, von Nachbarn verfolgt fühlt und davon ausgeht, dass sich diese gegen ihn verschworen haben und mit technischen Mitteln zum Auszug aus seiner Wohnung bewegen wollen.

IV.5. Eine unbehandelte paranoide geistige Erkrankung kann Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben, weil zu erwarten ist, dass sich der Bf auch im Straßenverkehr verfolgt fühlen könnte und dadurch Handlungen setzt, die die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt, etwa wenn der Bf zufällig auf eine Person trifft, gegen die sich aktuell seine Missbilligung richtet. Verfolgungswahn kann zu Flucht- oder Angriffsreaktionen oder schlicht Ablenkungen führen. All diese Umstände betreffen die Fahreignung und Fahrtauglichkeit des Bf.

Der Bf hat in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung selbst beschrieben, dass die von ihm behaupteten Angriffe zu seinem Fehlverhalten im Straßenverkehr geführt haben. Es besteht also bereits ein Zusammenhang mit der Sicherheit des Straßenverkehrs.

IV.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat insofern Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, und zwar dahingehend, dass beim Bf eine wahnhafte Erkrankung der Psyche, die geeignet ist, sich auf die Sicherheit des Straßenverkehrs auszuwirken, vorzuliegen scheint.

Diese Bedenken sind nach obigen Darstellungen auch begründet und entsprechen der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Der Beginn der dem Bf gesetzten Frist ist dahingehend abzuändern, dass dieser mit Zustellung des ggst. Erkenntnisses eintritt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl